RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Februar 1974

über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft

(74/121/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die stufenweise Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft erfordert die Befolgung konvergenter Wirtschaftspolitiken, die auf die Verwirklichung der Stabilität, des Wachstums und der Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft ausgerichtet sind.

Hierzu wurden Verfahren zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene eingeführt, vor allem im Rahmen der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1).

Um den Erfordernissen dieser Koordinierung zu entsprechen und um insbesondere in der Lage zu sein, auf Gemeinschaftsebene kompatible Ziele im Bereich von Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung zu verfolgen, muß jeder Mitgliedstaat über ein angemessenes wirtschaftspolitisches Instrumentarium verfügen.

Es ist unerläßlich, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über derartige schnell einsetzbare Instrumente verfügen, um die Konjunkturenwicklung zu steuern und sie innerhalb der auf gemeinschaftlicher Ebene bestimmten Orientierungsdaten zu halten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Erreichung der Ziele Preisstabilität, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, Wachstum und Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft verfolgt jeder Mitgliedstaat seine kurz- und mittelfriste Wirtschaftspolitik unter Einhaltung der Leitlinien, die der Rat auf Grund der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt hat.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten nehmen auf die vom Rat aufgestellten Leitlinien ausdrücklich Bezug, wenn sie wichtige wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele treffen.

Artikel 3

Die Regierungen der Mitgliedstaaten konzertieren sich im Rahmen ihrer jeweiligen Vorschriften mit den Vertretern der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Gruppen über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik.

Artikel 4

Im Hinblick auf die Festlegung mittelfristiger Wirtschaftsprogramme für die Gemeinschaft arbeitet jeder Mitgliedstaat mittelfristige Wirtschaftsprognosen aus und gibt gleichzeitig die Maßnahmen an, die geeignet sind, eine mit den Leitlinien des Artikels 1 konforme Entwicklung zu fördern.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat erläßt die erforderlichen Vorschriften, damit die Regierungsstellen erforderlichenfalls für befristete Zeit innerhalb von höchstens neunzig Tagen die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben verlangsamen oder beschleunigen und die direkten oder indirekten Besteuerungen ändern können.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat erstellt fünfjährige Programme für öffentliche Investitionen. Diese Programme werden je nach den konjunkturellen Erfordernissen im Rahmen der Haushaltsvorschriften durchgeführt.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat erläßt, falls er noch nicht über diese Möglichkeit verfügt, die notwendigen Vorschriften, damit die zuständigen Behörden ohne vorherige Ermächtigung den Ertrag von Steuermehreinnahmen

(1) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

oder Anleiheemissionen zeitweilig stillegen und diese Mittel später freigeben können.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Haushaltsgebarung der nachgeordneten Gebietskörperschaften und gegebenenfalls der Einrichtungen der sozialen Sicherheit zur Verwirklichung der Ziele und zur Durchführung der Leitlinien des Artikels 1 beiträgt. Soweit erforderlich, erlassen sie die notwendigen Vorschriften, um die Verschuldung der nachgeordneten Gebietskörperschaften und der genannten Einrichtungen kontrollieren zu können.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um unverzüglich auf die verschiedenen Elemente einwirken zu können, die Gegenstand der Politik der Währungsbehörden sind, insbesondere auf die Liquidität der Wirtschaft, die Bankenliquidität, die Kreditgewährung und die Zinssätze.

Zu diesem Zweck statten die Mitgliedstaaten ihre Währungsbehörden — sofern sie nicht bereits darüber verfügen — zumindest mit den Instrumenten und Befugnissen aus, die es ihnen ermöglichen, im Bedarfsfall folgende Maßnahmen zu treffen :

— Einführung oder Änderung von Reservesätzen auf die Passiva der Kreditinstitute ;
— Einführung oder Änderung von Reservesätzen auf die von den Kreditinstituten gewährten Kredite ;
— Anwendung einer Offenmarktpolitik mit umfangreichen Interventionsmöglichkeiten, die sich je nach Bedarf kurz-, mittel- und langfristiger Papiere bedient ;
— Änderung der Rediskontkontingente bei der Zentralbank ;
— Änderung der verschiedenen Interventionssätze der Währungsbehörden.

werden die Währungsbehörden, soweit dies möglich ist, mit den Instrumenten und Befugnissen ausgestattet, die es ihnen ermöglichen, folgende Maßnahmen zu treffen :

— Änderung der Soll- und Habenzinssätze der öffentlichen Kreditanstalten ;
— Einführung oder Änderung der Konditionen für Konsumentenkredite, Teilzahlungsgeschäfte und Hypothekarkredite ;
— quantitative oder qualitative Kreditkontrollen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erlassen, soweit sie dies für zweckmäßig halten, die erforderlichen Vorschriften, damit sie im Bedarfsfall Preis- und Einkommenssteigerungen unverzüglich für befristete Zeit global oder selektiv begrenzen können.

Artikel 11

Damit die vom Rat festzulegenden Leitlinien ausgearbeitet werden können und sich ihre Anwendung verfolgen läßt, gewährleisten die Mitgliedstaaten eine schnelle Zusammenstellung der unerläßlichen Informationen ; sie übermitteln diese, sobald sie verfügbar sind, der Kommission.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung nachzukommen. Für die Anwendung der Artikel 5 und 8 wird diese Frist jedoch auf zwei Jahre verlängert.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SCHMIDT